

Von: meseberg@wwaz.de
Gesendet: Mittwoch, 29. April 2015 11:55
An: Fricke Bernd
Cc: zabel@wwaz.de
Betreff: AW: Fam. Nagel
Anlagen: Ralf Nagel 30-03-15.docx

Sehr geehrter Herr Fricke,

vielen Dank für die Möglichkeit, zur Petition der Familie Nagel Stellung zu nehmen. Wie Herr Nagel selbst mitteilt, hatte er sich mit dem in Rede stehenden Problem bereits in mehrfacher Hinsicht (Widerspruch, Petition, Antrag auf Befreiung vom Anschluss) an den WWAZ gewendet, der hierfür auch zuständig ist. Herr Nagel erhielt daraufhin neben der Eingangsbestätigung zu seinen Widerspruch zum Niederschlagswassergebührenbescheid 2014, die als Anlage beigefügte Antwort zu seiner Petition. Eine Entscheidung über seinen Befreiungsantrag steht noch aus. Da Herr Nagel mitteilt, dass sein bei der Unteren Wasserbehörde gestellter Antrag auf Entsorgung seines Niederschlagswassers auf dem Nachbargrundstück mittels Schluckbrunnen bereits abgewiesen wurde, dürfte es für den WWAZ schwierig werden, seinem Antrag zu entsprechen. Nach dem Landeswassergesetz i.V.m. der Abwasserbeseitigungssatzung hat er sein Grundstück wie bereits erfolgt, an die öffentliche Einrichtung anzuschließen

Fraglich ist, ob das Begehren des Herrn Nagel gegenüber der Gemeinde, ihm „bei der Bewältigung seiner Probleme zu helfen“ eine Petition im Sinne des Art. 19 der Landesverfassung darstellt, denn über die von ihm gestellten Anträge wurde seitens des WWAZ noch nicht entschieden. Es kann von der Gemeinde nicht verlangt werden, seine Interessen gegenüber einer anderen Behörde zu vertreten oder ihn hierbei zu beraten. Es ist dem als Petition eingeordnetem Schreiben auch keine Beschwerde zu entnehmen, auf die zu reagieren wäre. Der WWAZ hat aber dem Petenten bereits zum gleichen Sachverhalt mitgeteilt, dass die Gebührenkalkulation für Niederschlagswasser überarbeitet und ggf. rückwirkend zum 1. Januar 2014 neu festgesetzt wird und dies vor folgendem Hintergrund:

Die Kosten der Regenwasserbeseitigung sind in Barleben in der Tat überdurchschnittlich hoch. Der Grund hierfür liegt darin, dass in Barleben die Hauptsammler als Mischwasserkanäle in einer großen Tiefe > 3 m errichtet wurden. Diese wurden in vielen Bereichen im unterirdischen Vortrieb hergestellt. Der Grund hierfür liegt an der im Breiteweg liegenden Trinkwasserleitung der TWM zur Versorgung der Stadt Magdeburg. Das Mischwassersystem hat weiterhin zur Folge, dass das Regenwasser mit dem Schmutzwasser vermischt wird und nur bei Starkregen in den Vorfluter abgeschlagen werden kann. Ein nicht unerheblicher Teil wird nach Magdeburg zur Kläranlage Gerwisch gepumpt. Hierfür muss der WWAZ an die Stadt Magdeburg zahlen, daneben entstehen anteilige Kosten für die Pumpwerke und Druckrohrleitungen des WWAZ.

Der WWAZ hat bereits vor einem Jahr das Problem erkannt und die Überarbeitung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes für Barleben begonnen. Dieses Konzept sowie die aktuelle Rechtsprechung bilden die Grundlage für die Überarbeitung der Niederschlagswassergebührenkalkulation. Sollte sich daraus eine niedrigere Gebühr für Barleben ergeben, so werde ich der Verbandsversammlung vorschlagen, diese Gebühr rückwirkend zum 1. Januar 2014 festzusetzen. Auf die Gemeinde kämen in diesem Fall wesentlich höhere Umlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Flächen zu, da die Kosten insgesamt gedeckt werden müssen.

Noch ein Wort zur Widerspruchsbearbeitung: Alle Widerspruchsführer erhalten unverzüglich eine Eingangsbestätigung. Die Bearbeitung der Widersprüche kann abschließend erst erfolgen, wenn die Überprüfung der Gebührenkalkulation beendet ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der WWAZ keine Gebührenforderung vollstrecken. Aufgrund des hohen Aufwandes bei der Fortschreibung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes und der Gebührenkalkulation war es zeitlich nicht möglich, diese Arbeiten im Jahre 2014 abzuschließen, so dass die Gebührenveranlagung 2015 rückwirkend erfolgen musste.

Der WWAZ hat seinen Kunden im Übrigen mitgeteilt, dass Zahlungsrückstände aus Niederschlagswassergebühren nicht vollstreckt werden. Somit sollten auch keine unbilligen Härten auftreten. Sollte diese Ausführungen nicht genügen, so bin ich gern bereit zum Sachverhalt weiter auszuführen oder mündlich zu erörtern.

Freundliche Grüße

Jörg Meseberg

Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ)
Verbandsgeschäftsführer: Jörg Meseberg
August-Bebel-Str. 24
39326 Wolmirstedt

Tel.: 039201/63310
Fax: 039201/63599
E-Mail: meseberg@wwaz-online.de

Von: Fricke Bernd [<mailto:bernd.fricke@barleben.de>]
Gesendet: Mittwoch, 29. April 2015 08:42
An: meseberg@wwaz.de
Betreff: Fam. Nagel

Sehr geehrter Herr Meseberg,

anliegend übersende ich Ihnen die Eingabe der Fam. Nagel an den Gemeinderat und die Zwischennachricht des Vorsitzenden des Gemeinderates. Wie bereits besprochen, werte ich das Schreiben als Petition im Sinne des Art. 19 der Landesverfassung. Darauf ist in angemessener Frist ein Bescheid zu erteilen. Ich bitte um eine kurze Stellungnahme. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Bernd Fricke

Freundliche Grüße

Bernd Fricke
Stabsstelle Justiziar
Justiziar

Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Telefon: +49 39203 565-2129
Telefax: +49 39203 565-52129
E-Mail: bernd.fricke@barleben.de
Internet: www.barleben.de

Öffnungszeiten

Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 15:30 Uhr



WWAZ · Postfach 1233 · 39322 Wolmirstedt

Herrn
Ralf Nagel
Breiteweg 59
39179 Barleben

Ihre Nachricht 16.02.2015

Unser Zeichen Me/me

Ihr

Name Jörg Meseberg

Telefon 039201-63310

E-Mail meseberg@wwaz.de

Erhebung von Niederschlagswassergebühren 2014/2015

Hier: Ihr Schreiben vom 16. Februar 2015

29. April 2015

Sehr geehrter Herr Nagel,

am 11.02.2015 erhielten Sie den Gebührenbescheid für die Niederschlagswasserbeseitigung Ihres Grundstücks in Barleben. Mit Schreiben vom 16.02.2015, hier eingegangen am 19.02.2015, legten Sie Widerspruch ein. Den Eingang Ihres Widerspruchs bestätigten wir mit Schreiben vom 17.03.2015. Am 26.03.2015 erreichte mich ein Schreiben welches auf den 16.02.2015 datiert ist. Hierin bitten Sie darum, die Höhe der Niederschlagswassergebühr zu begründen. Hierzu möchte ich gern antworten.

Frage 1:*Wo kommt dieser hohe Preis von 3,97 Euro?***Antwort:**

Die Gebührenkalkulation für Niederschlagswasser der Ortschaft Barleben wies auch in den zurückliegenden Jahren einen Betrag von 3,97 €/m² aus. In der Abwasserabgabensatzung des WWAZ wurde jedoch nur eine Gebühr von 0,98 €/m² festgesetzt, da die Gemeinde Barleben bis zum Jahre 2013 an den WWAZ jährlich einen Zuschuss zahlte, der den entstehenden Fehlbetrag ausglich. Hierbei handelte es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Die Kosten der Regenwasserbeseitigung sind in Barleben in der Tat überdurchschnittlich hoch. Der Grund hierfür liegt darin, dass in Barleben die Hauptsammler als Mischwasserkanäle in einer großen Tiefe > 3 m errichtet wurden. Diese wurden in vielen Bereichen im unterirdischen Vortrieb hergestellt. Der Grund hierfür liegt an der im Breiteweg liegenden Trinkwasserleitung der TWM zur Versorgung der Stadt Magdeburg. Das Mischwassersystem hat weiterhin zur Folge, dass das Regenwasser mit dem Schmutzwasser vermischt wird und nur bei Starkregen in den Vorfluter abgeschlagen werden kann. Ein nicht unerheblicher Teil wird nach Magdeburg zur Kläranlage Gerwisch gepumpt. Hierfür muss der WWAZ an die Stadt Magdeburg zahlen, daneben entstehen anteilige Kosten für die Pumpwerke und Druckrohrleitungen des WWAZ.

Frage 2.*Warum solche Preisunterschiede zu anderen Orten (Burg) welche auch an Gerwisch angeschlossen sind?***Antwort:**

Das Regenwasser in Burg fließt nicht nach Gerwisch. Entscheidend, neben den Kosten für den Aufwand der Ableitung und Behandlung ist die angeschlossene gebührenpflichtige Fläche. Das heißt, je mehr

WWAZ
August-Bebel-Straße 24
39326 Wolmirstedt

Telefon 039201 - 63 300
Telefax 039201 - 63 599
E-Mail info@wwaz.de

Öffnungszeiten
Di. 9:00-12:00, 13:00-18:00 Uhr
Do. 9:00-12:00, 13:00-16:00 Uhr

Bank Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE37300500000001031392
Gläubiger-ID: DE53ZZZ00000041113

Fläche pro laufenden Meter Kanal angeschlossen ist, so geringer ist die Gebühr. In Barleben entsorgt die Überzahl der Grundstücke ihr Regenwasser selbst, in der Regel durch Versickerung. In Barleben ist deshalb das Verhältnis zwischen gebührenrelevantem Anlagevermögen zur Gebührenfläche sehr ungünstig

Frage 3:

Es kann doch nicht sein, dass bei der Planung und dem Bau der Abwasseraufbereitungsanlage (Gerwisch) von der gesamten Einwohnerzahl von Barleben ausgegangen wird, nachher aber nur einigediese Kosten tragen müssen.

Antwort:

Ihre, in der Fragestellung enthaltene Annahme trifft für die Niederschlagswasserbeseitigung nicht zu. Ein großer Teil des Regenwassers wird den Regenrückhaltebecken am Anger (unterirdisch), dem Ententeich oder Runden Teich sowie mehreren Becken in den Wohn- und Gewerbegebieten zugeführt. Diese Rückhaltebecken haben in der Regel einen Überlauf in den nächstgelegenen Vorfluter. Nur der dem Mischwasser zugeführte Anteil wird teilweise mit dem Schmutzwasser nach Gerwisch abgeleitet.

Nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes S.A. und der gefestigten Rechtsprechung sind die Kosten für Schmutzwasser und Niederschlagswasser strikt zu trennen. Die Gebühren sollen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken. Zur Zahlung von Gebühren können nur diejenigen herangezogen werden, welche die jeweilige Einrichtung nutzen. Die Gebührenhöhe wird allerdings durch das sogenannte Äquivalenzprinzip begrenzt. D.h.: Leistung (Niederschlagswasserentsorgung) und Gegenleistung (Gebühr) müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Hierauf bezieht sich auch ein aktuelles Urteil des Oberverwaltungsgerichtes im Jahre 2014.

Der WWAZ hat bereits vor einem Jahr das Problem erkannt und die Überarbeitung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes für Barleben begonnen. Diese liegt nunmehr im Entwurf der Gemeinde zur Anhörung vor. Dieses Konzept sowie die aktuelle Rechtsprechung bilden die Grundlage für die Überarbeitung der Niederschlagswassergebührenkalkulation. Sollte sich daraus eine niedrigere Gebühr für Barleben ergeben, so werde ich der Verbandsversammlung vorschlagen, diese Gebühr rückwirkend zum 1. Januar 2014 festzusetzen. Auf die Gemeinde kämen in diesem Fall wesentlich höhere Umlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung zu, da die Kosten insgesamt gedeckt werden müssen.

Frage 4:

Können wir das auf unserem Grundstück anfallende Regenwasser auf dem Nachbargrundstück entsorgen?

Antwort:

Grundsätzlich ja, soweit das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept eine solche Lösung zulässt. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept für Barleben wird zur Zeit fortgeschrieben. Bitte stellen Sie deshalb vor der Umsetzung dieser Lösung an den WWAZ einen schriftlichen Antrag, wir werden Ihnen dann mitteilen, welche Nachweise im Einzelnen gefordert werden. Für einen „Schluckbrunnen“ bedürfte es zusätzlich der wasserrechtlichen Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

Noch ein Wort zur Widerspruchsbearbeitung: Alle Widerspruchsführer erhalten unverzüglich eine Eingangsbestätigung. Die Bearbeitung der Widersprüche kann abschließend erst erfolgen, wenn die Überprüfung der Gebührenkalkulation beendet ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der WWAZ keine Gebührenforderung vollstrecken. Aufgrund des hohen Aufwandes bei der Fortschreibung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes und der Gebührenkalkulation war es zeitlich nicht möglich, diese Arbeiten im Jahre 2014 abzuschließen, so dass die Gebührenveranlagung 2015 rückwirkend erfolgen musste. Hierfür bitte ich um Verständnis. Aus meiner Sicht macht es derzeit wenig Sinn Ihnen

die alte Gebührenkalkulation zuzusenden, da diese ohnehin für den in Rede stehenden Zeitraum überarbeitet wird. Diese ist auch sehr umfangreich. Sie können diese nach Terminvereinbarung gern in meinem Hause einsehen und erläutern lassen. Für weitere Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Jörg Meseberg
Verbandsgeschäftsführer